



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.  
Erzgebirgskreis

## Satzung

### über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 26.05.2023

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in der Sitzung am 22.05.2023 mit Beschluss Nr. 409/2023 folgende „Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß““ beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

#### § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. kann das Ehrenbürgerrecht an die Bürger verleihen, die sich in besonderem Maße durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Stadt oder dem Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

#### § 2 Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“

- (1) Die Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. kann die Ehrennadel an lebende Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Schwarzenberg besonders verdient gemacht oder durch ihr herausragendes und kontinuierliches Wirken das Ansehen der Stadt gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel ist nicht an Bürger der Stadt gebunden.
- (3) Die Ehrennadel ist Zeichen einer höchstpersönlichen Ehrung und als solches nicht übertragbar.

#### § 3 Vorschlagsrecht

Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ nimmt der Oberbürgermeister von Bürgern der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

#### § 4 Beschluss zur Verleihung

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ berät und beschließt der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in nichtöffentlicher Sitzung. Der Stadtrat stimmt durch Wahl ab und verständigt sich vorher zum Verfahren.

#### § 5 Verleihung

- (1) Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Stadtratssitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.
- (2) Die Verleihung findet im Rhythmus von 2 Jahren statt.
- (3) Es werden maximal 3 Ehrennadeln pro Verleihung vergeben.

#### § 6 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in öffentlicher Sitzung.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Verleihung der Ehrennadel „Schwarzenberger Edelweiß“ der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom 27.05.2014, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 11.06.2014, tritt außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.05.2023

R. Gehart  
Oberbürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Beschluss (Beschluss-Nr.: 406/2023) über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Aue-Bad Schlema und das Landgericht Chemnitz für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**5. Juni bis 12. Juni 2023**  
zu den allgemeinen Öffnungszeiten

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort auf:

**Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice,  
Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden sollten.

Schwarzenberg, 26.05.2023

R. Gehart



R. Gehart  
Oberbürgermeister

#### Anhang (Text der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz)

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Tipps & Termine

### Beratungstour der Polizeidirektion Chemnitz

Am Donnerstag, 08.06.2023 von 15.00 – 17.00 Uhr, findet im Polizeistandort Schwarzenberg von der Polizeidirektion Chemnitz/Prävention eine **Beratungstour** statt. Dabei geht es um **Sicherungsmaßnahmen von Haus und Hof** (Einbruchssicherheit).

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, das Angebot zu nutzen. Am 25.07.2023 wird im Rahmen der Präventionstour die Polizeidirektion in der Zeit von 09.00-11.00 Uhr auf dem Markt Ansprechpartner für die Fragen der Bürgerinnen & Bürger sein.

**ERZ-Buch**  
Schwarzenberg | 2023  
Deutsch-tschechische  
Buch- und Kunstdruckmesse

**Das Lesefest  
für die ganze Familie**  
23. – 25. Juni 2023  
Fr. & Sa. 11:00 – 18:00 Uhr, So 11:00 – 16:00 Uhr  
[www.erz-buch.de](http://www.erz-buch.de)

## Tipps & Termine

**Die 44. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Montag, dem 05.06.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus, Ratssaal 1. OG, Straße der Einheit 20 in 08340 Schwarzenberg statt.**

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) (Startseite unten „Ortsübliche Bekanntgaben“).

**Die 25. Sitzung des Ortschaftsrates Grünstädtel findet am Montag, dem 05.06.2023 um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte, Pöhlaer Straße 2, 08340 Schwarzenberg/OT Grünstädtel statt.**

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) (Startseite unten „Ortsübliche Bekanntgaben“).

**Die 24. Sitzung des Ortschaftsrates Erla findet am Dienstag, dem 06.06.2023 um 19:00 Uhr in der Heimatstube, 08340 Schwarzenberg/OT Erla, Am Lindenhof 3 statt.**

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) (Startseite unten „Ortsübliche Bekanntgaben“).

## IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:  
Ruben Gehart, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg;  
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner,  
Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

**ERZGEBIRGISCHE  
AUSSICHTSBAHN**

### Termine 2023

**10. – 11.06.**  
Mit der Ferkeltaxe durch die Montanregion  
Einsatz Schienenbusse LVT „Ferkeltaxe“

**23. – 24.09.**  
Mit Volldampf in die Zukunft  
Einsatz Dampflok und historischer Museumszug VSE

**28. – 29.12.**  
Lichtfahrten durchs Erzgebirge  
Einsatz Triebwagen VT 642 der Erzgebirgsbahn

organisiert durch die IG Erzgebirgische Aussichtsbahn, Anzeigekommunen & Eisenbahnvereine  
Sächsische Eisenbahnverkehrsunternehmen  
Finanzieller Beitrag zum Erhalt der Infrastruktur:  
SACHSEN

**INFOS &  
TICKETS:**  
in den Touristinfo's und unter  
[www.erzgebirgische-aussichtsbahn.de](http://www.erzgebirgische-aussichtsbahn.de)